

Rundschreiben Nr. 2/2018

Zum Steuerzahlergedenktag 2017 und 2018

Das Rundschreiben auf einer Seite

Anlass:

Aktualisierung der Berechnungen zur Entwicklung der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote – Ermittlung Steuerzahlergedenktag 2018

DSi-Diagnose:

- Die vom Bundesverfassungsgericht erzwungene Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer hat die Steuereinnahmen 2017 um 7,3 Mrd. Euro gemindert.
- Vor allem deshalb war der tatsächliche Steuerzahlergedenktag 2017 rund eineinhalb Tage früher als prognostiziert.
- Bei einer voraussichtlichen Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote von 54,3 Prozent fällt der Steuerzahlergedenktag 2018 auf den 18. Juli.
- Die Einkommensbelastungsquote steigt 2018 um 0,1 Prozentpunkte, was bei unveränderter Soziallastquote durch den Anstieg der Steuerlastquote bedingt ist.
- Lohn- und Einkommensteuer steigen progressionsbedingt weiter besonders rasant.
- Die Belastung in Deutschland ist weit überdurchschnittlich, weshalb deutsche Arbeitnehmer trotz hoher Bruttoverdienste netto nur im internationalen Mittelfeld liegen.

DSi-Empfehlungen:

Entlastungen sind besonders bei der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer dringend geboten. Da selbst Durchschnittsverdiener schon nahe an den Spitzensteuersatz herankommen, ist die Einkommensgrenze für dessen Erreichen deutlich anzuheben.

Zudem sollte der Solidaritätszuschlag für alle Steuerzahler zeitnah abgeschafft und der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung 2019 von 3 auf 2,5 Prozent gesenkt werden.

Um die Wohn- und Wohnnebenkosten bezahlbar zu halten, sollten Steuern, die hier zuletzt starke Kostentreiber waren, begrenzt werden. Dies gilt vor allem für die Grunderwerbsteuer, die Grundsteuer und die Stromsteuer. Die anstehende Grundsteuerreform sollte im Rahmen eines einfachen Flächenmodells aufkommensneutral durchgeführt werden.

Zum Steuerzahlergedenktag 2017 und 2018

Vorbemerkung

Der Steuerzahlergedenktag basiert auf der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote, bei der – vereinfacht – das Aufkommen aus Steuern und aus Zwangsbeiträgen zur Sozialversicherung ins Verhältnis zum Volkseinkommen gesetzt wird. Erfasst und ausgewiesen werden die zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Werte in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Statistischen Bundesamts.¹

Zum Ist-Ergebnis 2017

2017 fiel der Steuerzahlergedenktag auf Grundlage der im Juni 2017 ermittelten Prognoserechnung auf den 19. Juli. Dem lag eine prognostizierte Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote von 54,6 Prozent zugrunde. Die tatsächliche Höhe dieser Quote beläuft sich nach den nunmehr vorliegenden Ist-Werten der VGR auf 54,2 Prozent. Damit war der „tatsächliche Gedenktag“ rechnerisch um eineinhalb Tage früher. Ursächlich für diese Abweichung ist einerseits, dass das Volkseinkommen (der „Nenner“) 2017 um 1,1 Prozent über der Prognose liegt, was eine entsprechende Minderung der Quote bewirkt. Aber auch das Steueraufkommen war 2017 trotz der ungeplanten Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer (7,3 Mrd. Euro)² um 0,6 Prozent (4,9 Mrd. Euro) höher als prognostiziert. Allein diese Steuerrückzahlung drückt die Steuerlastquote um 0,3 Prozentpunkte, weil im Jahr 2017 die in den sechs vorangegangenen Jahren verfassungswidrig erhobene Steuer zurückerstattet werden musste. Bei Bereinigung um diesen einmaligen Sondereffekt war das Steueraufkommen sogar um 1,5 Prozent (12,2 Mrd. Euro) höher als die Prognose. Ins Gewicht fallen vor allem die „überplanmäßigen“ Zuwächse bei der Lohnsteuer, der veranlagten Einkommensteuer, der nichtveranlagten Steuer vom Ertrag (auf Dividenden), der Gewerbesteuer, der Körperschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer, die sich insgesamt auf 8,1 Mrd. Euro summieren.

¹ Dazu aktuell *Statistisches Bundesamt*, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.4, Jahresergebnisse 2017 (vom 1.6.2018).

² Das Kernbrennstoffsteuergesetz wurde vom *Bundesverfassungsgericht* als mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt (Beschluss vom 13. April 2017 – 2BvL 6/13). Siehe dazu *Bundesverfassungsgericht*, Pressemitteilung Nr. 42/2017 vom 7. Juni 2017.

Vom absoluten Volumen her waren die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer mit einem Aufkommen von insgesamt rund 255 Mrd. Euro 2017 von besonderer Bedeutung für die Gesamtbelastung. Mit einem Plus von 6,8 Prozent war der Anstieg gegenüber dem Vorjahr auch weit überproportional. Die belastungsverschärfende Dynamik des Steuersystems war letztlich also noch ausgeprägter als erwartet. Gleichwohl lag die Steuerlastquote 2017 mit 33,1 Prozent wegen des einmaligen Sondereffekts „Kernbrennstoffsteuer“ um 0,2 Prozentpunkte unter dem Prognosewert, ansonsten läge sie um 0,1 Prozentpunkte darüber.

Bei der Soziallastquote wurde für 2017 eine Zunahme um 0,4 Prozentpunkte prognostiziert. Wenngleich das Aufkommen der Sozialbeiträge weitgehend den Erwartungen entsprach, stieg die Soziallastquote wegen der stärkeren Zunahme des Volkseinkommens letztlich nur um 0,1 Prozentpunkte, womit sie sich auf 21,0 Prozent belief.

EEG-Umlage, Haushaltsabgabe und weitere Quasi-Steuern

Die 2010 grundlegend reformierte EEG-Umlage und die 2013 neu hinzugekommene Haushaltsabgabe sind als besonders gewichtige Quasi-Steuern in den Vorjahren bereits bei der Berechnung der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote einbezogen worden.³ Ausgehend von einer vertieften Analyse des Instituts⁴ werden seit vergangenem Jahr auch weitere Quasi-Steuern einbezogen, soweit diese statistisch erfasst werden und zudem eine breite steuerähnliche Belastungswirkung haben. Konkret betrifft dies die vier weiteren Sonderumlagen auf Strom und die Konzessionsabgabe⁵ auf Strom, Gas und Wasser. Denn dadurch werden die gesamtwirtschaftlich erzielten Einkommen in erheblichem Umfang zusätzlich belastet, ohne dass dies gemäß der Abgrenzungen der VGR in der dort ausgewiesenen Summe der Steuern zum Ausdruck kommt.⁶

EEG-Umlage und weitere Sonderumlagen auf Strom

Mit der Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) werden massive Subventionen zur Förderung erneuerbarer Energien finanziert, ohne dass dies in den statistisch ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Staates seinen Niederschlag findet. Mit

³ Siehe dazu *Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler*, Rundschreiben 5/2016, S. 2 f.

⁴ Dazu *dasselbe*, Nichtsteuerliche Abgaben – Sonderproblem Quasi-Steuern, Schrift 4, September 2016, insbesondere S. 45 ff.

⁵ Ebenda S. 76 ff.

⁶ Bei der Haushaltsabgabe ist dies neuerdings anders. Dazu S. 4.

der Umlage wird nämlich ein Zuschlag auf den Strompreis erhoben, der außerhalb des formellen Staatssektors an Erzeuger erneuerbarer Energien weitergeleitet wird. Auf diese Weise wird der fiskalisch saubere Weg über eine offene Steuerfinanzierung dieser Subventionen vermieden und die Transparenz zunehmend erschwert. Gleichwohl handelt es sich bei der EEG-Umlage um eine steuerähnliche Zwangsabgabe (Quasi-Steuer), die den meisten Stromverbrauchern auferlegt wird und deren Belastung entsprechend erhöht. Von 2010 bis 2017 hat sich das Aufkommen der EEG-Umlage – und damit die Belastung der Stromverbraucher – auf inzwischen 24 Mrd. Euro im Jahr erhöht und damit mehr als verdreifacht. Anfang 2017 ist die EEG-Umlage auf den bisherigen Rekordwert von 6,88 Cent/kWh erhöht worden.

Weitere Kosten, die im Zuge der „Energiewende“ anfallen, werden über vier zusätzlich eingeführte Quasi-Steuern finanziert, die ebenfalls auf den Strompreis aufgeschlagen werden. Im Einzelnen sind dies die KWKG-Umlage, die §19-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage und die AbLaV-Umlage.⁷ Auch hier wird der fiskalisch saubere Weg über eine offene Steuerfinanzierung dieser Subventionen vermieden, was ebenfalls die Transparenz erschwert. Im Jahr 2017 beliefen sich die Einnahmen aus den genannten vier Quasi-Steuern und damit die zusätzliche Belastung der Stromverbraucher auf rund 2,3 Mrd. Euro.

Eine weitere Zusatzbelastung der Stromverbraucher ergibt sich durch die Konzessionsabgabe, die ebenfalls auf den Strompreis aufgeschlagen wird und zu den Quasi-Steuern zu rechnen ist.⁸ Neben Strom belastet die Konzessionsabgabe zudem den Gas- und teilweise auch den Wasserverbrauch. Das Aufkommen aus der Konzessionsabgabe und die damit verbundene Zusatzbelastung der Steuerzahler belief sich 2017 auf rund 3,2 Mrd. Euro, wovon rund zwei Drittel auf Strom entfallen.

Haushaltsabgabe

Auch die seit 2013 erhobene Haushaltsabgabe ist – anders als die bis 2012 geltende Rundfunkgebühr – eine steuerähnliche Zwangsabgabe. Während bei der Rundfunkgebühr die tatsächliche Rundfunknutzung noch maßgeblich für die Erhebung der Gebühr war, ist dies jetzt

⁷ Dazu ausführlich *Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler* (Fn 4), S. 70 ff., AbLaV-Umlage 2016 nicht erhoben.

⁸ Dazu ebenda, S. 76 ff.

nicht mehr der Fall.⁹ Vielmehr wird die neue Haushaltsabgabe von fast allen Haushalten und Betrieben erhoben – unabhängig davon, ob eine Rundfunknutzung tatsächlich erfolgt. Das Aufkommen aus der Haushaltsabgabe beläuft sich auf rund 8 Mrd. Euro im Jahr. Zunächst wurde die Haushaltsabgabe in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht zum Steuerertrag gerechnet. Mit Vorlage der ersten Ergebnisse für 2016 ist dies aber geändert worden.¹⁰ Entsprechend der Sichtweise und Anregung des Instituts ist die Haushaltsabgabe nunmehr – auch rückwirkend ab 2013 – beim Gesamtvolumen der Steuern gebucht, sodass die Steuern jetzt „amtlich“ um rund acht Mrd. Euro jährlich höher ausgewiesen werden als bisher.

Erhebliche Zusatzbelastung

Mit insgesamt rund 29,5 Mrd. Euro (im Jahr 2017) stellt das Gesamtvolumen der genannten Quasi-Steuern eine erhebliche Zusatzbelastung für die Steuerzahler dar.¹¹ Um die gesamte Belastung der gesamtwirtschaftlich erwirtschafteten Einkommen möglichst umfassend abzubilden, werden diese Quasi-Steuern bei der Berechnung der Volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote mit einbezogen. Das Niveau der Belastungsquote erhöht sich dadurch um 1,2 Prozentpunkte. Rechnerisch arbeiten die Steuerzahler allein für diese Quasi-Steuern rund viereinhalb Tage im Jahr.

⁹ Dazu ausführlicher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Von der Rundfunkgebühr zur Haushaltsabgabe, KBI-kompakt Nr. 17, Januar 2013.

¹⁰ Siehe dazu *Statistisches Bundesamt*, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.4, Jahresergebnisse 2016 (vom 3.3.2017), S. 265.

¹¹ Da die Haushaltsabgabe – wie ausgeführt – nunmehr bei den Steuern erfasst wird, ist deren Aufkommen in den hier genannten 29,5 Mrd. Euro nicht enthalten.

Prognose für 2018 – Steuerzahlergedenktag 2018

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Prognosen¹² wird die Volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote 2018 voraussichtlich um 0,1 Prozentpunkte über dem vergleichbaren Vorjahreswert liegen und mit 54,3 Prozent den bisherigen historischen Höchstwert erreichen.¹³ Damit fällt der Steuerzahlergedenktag 2018 auf den 18. Juli.¹⁴

Belastung mit Sozialabgaben weitgehend unverändert

Die voraussichtliche Entwicklung bei Steuern und Sozialabgaben ist in diesem Jahr leicht unterschiedlich. Weitgehend unverändert dürfte die Soziallastquote bleiben. Zwar ist der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zum Jahresbeginn 2018 marginal um 0,1 Prozentpunkte auf 18,6 Prozent abgesenkt worden. Die ursprünglich für den 1. Juli erwartete Absenkung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung ist aber ausgeblieben, sodass der Beitragssatz weiterhin 3 Prozent beträgt. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wurde zum Jahresanfang 2017 um 0,2 Prozentpunkte (auf 2,8/2,55 Prozent – Versicherte ohne/mit Kindern) angehoben und bleibt zunächst weiterhin auf diesem Niveau.¹⁵ Mit einem Prozent liegt der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung um 0,1 Prozentpunkte minimal unter dem Vorjahreswert, sodass sich der durchschnittliche Gesamtbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung 2018 auf 15,6 Prozent beläuft. Tendenziell erhöhend wirkt sich bei der Soziallastquote aus, dass der Anteil sozialversicherungspflichtiger „Normal-Arbeitsverhältnisse“ zunimmt, der Anteil geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse (mit geringerer Sozialbeitragsbelastung) im Gegenzug abnimmt. Insgesamt dürfte sich die Soziallastquote auch 2018 in etwa auf dem Vorjahresniveau von 21 Prozent bewegen.

Deutliche Zuwächse bei Steuern auf Einkommen und Gewinne

Ein Anstieg von 33,1 auf 33,3 Prozent ist 2018 bei der Steuerlastquote zu erwarten. Dieser Anstieg ist vor allem durch deutliche Zuwächse bei den Steuern auf Einkommen und Gewinne bedingt. So wird bei der Körperschaftsteuer 2018 ein Zuwachs um 10,5 Prozent (auf 32,3

¹² Grundlagen für die vorliegenden Prognoserechnungen sind das Schätzergebnis des *Arbeitskreises Steuerschätzungen*, Schätzung vom 7. bis 9. Mai 2018 sowie die Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute vom 19.4.2018 (Frühjahrgutachten).

¹³ Zu den hier und nachfolgend genannten Zahlen siehe die Tabelle auf S. 8.

¹⁴ Vor allem wegen des geschilderten Sondereffekts (Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer) war der für den 19. Juli prognostizierte Steuerzahlergedenktag 2017 rechnerisch um rund 1,5 Tage früher.

¹⁵ Für 2019 wird inzwischen eine Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrags um 0,3 bis 0,5 Prozentpunkte erwartet.

Mrd. Euro) erwartet, während beim Volkseinkommen „nur“ ein Plus von 4,4 Prozent prognostiziert wird.

Auch das Aufkommen aus Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer legt weiter überproportional zu. Zusammen wird für diese beiden einkommensbezogenen Steuern 2018 ein (kassenmäßiges) Aufkommen von rund 268 Mrd. Euro erwartet, was gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 5,2 Prozent bedeutet. Darin schlägt sich eine weitere Verschärfung der ohnehin bereits drückenden Einkommensbesteuerung nieder. Zu dieser Belastungsverschärfung tragen Heimliche Steuererhöhungen bei der Lohn- und Einkommensteuer maßgeblich bei. Sie führen dazu, dass die Steuerlast wegen der Progression auch in diesem Jahr schneller steigt als Löhne und Einkommen – und dies trotz der jüngsten Korrekturen bei der Kalten Progression. Wie sehr diese ungerechtfertigte Belastung seit 2010 zugenommen hat, zeigt nicht zuletzt die Aufkommensentwicklung dieser Steuern. So steigt die Summe von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer von 2010 bis 2018 voraussichtlich um rund 109 Mrd. Euro bzw. um 68,5 Prozent. Im Gegensatz dazu sind die (gesamtwirtschaftlichen) Bruttolöhne und -gehälter gleichzeitig nur um 37,8 Prozent, das Volkseinkommen nur um 32,2 Prozent gestiegen. Diese einkommensbezogenen Steuern sind in den vergangenen acht Jahren also rund doppelt so schnell gestiegen wie die Einkommen selbst.

Der übermäßige Anstieg der Belastung mit Lohn- und Einkommensteuer macht deutlich, wie dringlich vor allem die Verhinderung der Kalten Progression und Heimlicher Steuererhöhungen inzwischen geworden ist. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Progression mit den jüngsten Tarifkorrekturen immer weiter verschärft wurde.¹⁶ Zur sachgerechten Lösung dieser Problematik wären grundsätzlich die Eckwerte des Lohn- und Einkommensteuertarifs vom Grundfreibetrag bis zur Einkommensgrenze des Spitzensteuersatzes regelmäßig an die Einkommensentwicklung anzupassen, der Tarif also „auf Räder“ zu stellen. Dass die Bundesregierung bzw. der Gesetzgeber 2015 beschlossen hat, den Einkommensteuertarif ab 2016 an die Inflation anzupassen, ist ein grundsätzlicher Durchbruch zumindest beim Kampf

¹⁶ Die Progression ist mit den seit 1990 erfolgten Tarifkorrekturen immer weiter verschärft worden. Seinen Niederschlag findet dies in der sogenannten Tarifelastizität, die mit jedem Korrekturschritt über weite Einkommensbereiche merklich erhöht wurde (siehe dazu die Übersicht in Anlage 4). Um die Heimlichen Steuererhöhungen dauerhaft zu vermeiden, sollten die Tarifeckwerte an die Einkommensentwicklung gekoppelt werden, was der Bund der Steuerzahler und das Institut seit langem fordern. Dazu besonders ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler, Der Tarif muss auf Räder – Heimliche Steuererhöhungen vermeiden*, Heft 95 der Schriftenreihe, September 2002.

gegen die Kalte Progression, die als besonders ungerecht eingestuft und vom Bund der Steuerzahler seit vielen Jahren unüberhörbar angeprangert wird. Gleichwohl ist das Korrekturvolumen von 1,5 Mrd. Euro (2016), 2,1 Mrd. Euro (2017) bzw. 3,2 Mrd. Euro (2018) völlig unzureichend, was vor allem an der Heranziehung eines sachlich verfehlten Bezugsjahres liegt. Die letzte tatsächliche Tarifkorrektur ist nämlich 2010 erfolgt, sodass 2010 auch das Bezugsjahr für die Korrektur der Kalten Progression sein müsste und nicht 2014, wie tatsächlich beschlossen. Zudem fallen aktuell erhebliche Heimliche Steuererhöhungen aus dem Zusammenwirken von Progression und realen Einkommenssteigerungen an, die ebenfalls zu korrigieren sind, was bisher aber nicht geschieht. Daher werden die Heimlichen Steuererhöhungen gegenüber dem Basisjahr 2010 auch im laufenden Jahr weiter zunehmen und sich auf rund 25 Mrd. Euro belaufen.

Explosive Grunderwerbsteuer

Ein überproportionaler Anstieg ist auch 2018 – ähnlich wie in den Vorjahren - bei der Grunderwerbsteuer vorgezeichnet. Wie sehr die Grunderwerbsteuer den Grunderwerb und die Bildung von Wohneigentum verteuert, wird aus deren Aufkommensentwicklung ersichtlich: Von 2010 bis 2018 – also in nur acht Jahren – explodierte das Grunderwerbsteueraufkommen von 5,3 auf 13,8 Mrd. Euro, was eine Zunahme um 163 Prozent bedeutet.¹⁷ Hier ist dringend gegenzusteuern.

¹⁷ Siehe dazu Anlage 5.

Tabelle 1

Volkswirtschaftliche Einkommensbelastung			
	Steuerlastquote	Soziallastquote	Einkommensbelastungsquote
1960*	28,2%	12,1%	40,3%
1970**	29,7%	14,1%	43,8%
1971	30,4%	14,8%	45,2%
1972	30,3%	15,4%	45,7%
1973	31,6%	16,3%	48,0%
1974	31,3%	16,8%	48,1%
1975	30,0%	17,6%	47,7%
1976	31,1%	18,2%	49,3%
1977	32,5%	18,4%	50,9%
1978	32,0%	18,5%	50,4%
1979	31,8%	18,5%	50,3%
1980	31,8%	18,7%	50,5%
1981	30,8%	19,2%	50,0%
1982	30,5%	19,4%	49,9%
1983	30,5%	19,3%	49,8%
1984	30,6%	19,4%	49,9%
1985	30,6%	19,6%	50,2%
1986	30,0%	19,7%	49,6%
1987	30,3%	20,0%	50,2%
1988	29,8%	19,7%	49,4%
1989	30,4%	19,2%	49,6%
1990	28,9%	19,0%	47,9%
1991	30,3%	19,5%	49,8%
1991***	28,9%	19,5%	48,4%
1992	29,5%	20,1%	49,7%
1993	29,9%	20,8%	50,6%
1994	30,2%	21,5%	51,7%
1995	29,7%	21,8%	51,5%
1996	29,4%	22,3%	51,7%
1997	29,1%	22,7%	51,8%
1998	29,9%	22,6%	52,5%
1999	31,6%	22,7%	54,3%
2000	32,0%	22,4%	54,3%
2001	29,7%	22,2%	51,8%
2002	29,2%	22,2%	51,4%
2003	29,5%	22,5%	51,9%
2004	28,0%	21,5%	49,5%
2005	28,4%	21,0%	49,3%
2006	28,9%	20,2%	49,2%
2007	30,4%	19,7%	50,1%
2008	31,1%	20,1%	51,2%
2009	30,7%	21,0%	51,6%
2010****	29,5%	20,4%	50,0%
2011	30,4%	20,3%	50,7%
2012	31,3%	20,6%	51,9%
2013*****	32,3%	20,6%	52,9%
2014	32,4%	20,6%	53,0%
2015	32,5%	20,6%	53,2%
2016	33,0%	20,9%	54,0%
2017	33,1%	21,0%	54,2%
2018	33,3%	21,0%	54,3%

* Werte 1960 Schätzung wegen fehlender Revision VGR

** 1970-1991 Wert gem. Revision VGR 2006; ab 1991 gem. Revision 2014

*** ab dem zweiten Jahreswert 1991: Deutschland insgesamt (mit Beitrittsgebiet); 2017 vorläufiges IST

**** ab 2010 einschließlich EEG-Umlage

***** ab 2013 einschließlich weitere Stromumlagen und Konzessionsabgabe

Zum internationalen Vergleich

Vor dem Hintergrund der nach wie vor nicht gelösten Probleme in den südeuropäischen Krisenländern drohen vor allem für Deutschland nach wie vor hohe Belastungen, falls es zum (Teil-)Ausfall von Schuldern innerhalb der Währungsunion kommen sollte. Es bleibt daher interessant zu beobachten, wie deutsche Steuerzahler im internationalen Vergleich mit staatlichen Zwangsabgaben belastet werden. Wichtige Anhaltspunkte für einen solchen Belastungsvergleich privater Haushalte liefert die jährliche Erhebung der OECD zur Belastung von acht Haushaltstypen in den inzwischen 35 OECD-Ländern. Die OECD betrachtet in diesem Vergleich allerdings nur die Belastung mit direkten Einkommensabzügen. Danach hatte der deutsche Single-Haushalt¹⁸ mit Durchschnittslohn 2017 (49.450 Euro) die zweithöchste Belastung (49,7 Prozent) mit direkten Einkommensabzügen zu tragen.¹⁹ Nur in Belgien war die Belastung noch höher. In absoluten Beträgen war die Belastung des deutschen Singles rund doppelt so hoch wie im OECD-Mittel, die prozentuale Belastung immerhin um fast zwei Fünftel höher. Beim Doppelverdiener-Haushalt mit 2 Kindern (100 Prozent und 33 Prozent vom Durchschnittslohn) lag die Belastung 2017 bei 39,1 Prozent, was der höchste Wert innerhalb der OECD war.²⁰ Von den übrigen sechs Haushaltstypen im OECD-Belastungsvergleich lagen die deutschen Haushalte zweimal auf Rang 2, zweimal auf Rang 3, einmal auf Rang 5 und einmal auf Rang 9.

Die hohe Belastung mit direkten Einkommensabzügen hat seit vielen Jahren zur Folge, dass deutsche Steuerzahler im internationalen Vergleich zwar sehr hohe Bruttoverdienste erzielen, mit ihren Nettoeinkommen aber nur im Mittelfeld rangieren. Diese Problematik hat sich jüngst weiter verschärft. Im Jahr 2017 wendeten Arbeitgeber in Deutschland für ledige Durchschnittsverdiener die höchsten Bruttoarbeitskosten innerhalb sämtlicher 35 OECD-Länder auf, während das nach direkten Abzügen verbleibende Nettoeinkommen nur für Rang 12 reichte.²¹ Der hierzulande extrem große Steuer- bzw. Abgabenkeil zwischen brutto und netto ist zuletzt auch vom Internationalen Währungsfonds (IWF) attackiert worden. Der

¹⁸ Singles in Steuerklasse I haben mit 49 Prozent den weitaus größten Anteil an der Gesamtzahl der Lohnsteuerpflichtigen. Rechnet man die Lohnsteuerpflichtigen in Steuerklasse IV hinzu, deren Belastung mit der in Steuerklasse I identisch ist, erhöht sich der Gesamtanteil der derart Belasteten auf 62,5 Prozent (Auskunft des *Statistischen Bundesamtes* vom 5.7.2018; Werte für das Jahr 2013).

¹⁹ Siehe dazu Anlage 1.

²⁰ Siehe dazu Anlage 2.

²¹ Der Vergleich von Bruttoarbeitskosten und Nettoverdiensten wird von der OECD auf der Basis von USD vorgenommen (siehe dazu Anlage 3). Für den ledigen deutschen Durchschnittsverdiener werden für 2017 Bruttoarbeitskosten von 75.896 USD ausgewiesen, das Nettoeinkommen mit 38.207 USD.

IWF sieht darin eine bedenkliche Minderung der Arbeitsanreize und ein Wachstumshemmnis für Deutschland.²²

Im Zuge der internationalen Finanz- und Staatsschuldenkrise hat eine Reihe von Ländern die Umsatzsteuersätze in den letzten Jahren angehoben.²³ 2012 war dies in 7 OECD-Ländern der Fall. Im Einzelnen waren dies Irland, Island,²⁴ Italien, Neuseeland, die Niederlande, Spanien und Ungarn. 2013 hat auch Finnland die Umsatzsteuer erhöht und 2014 folgten Frankreich, Slowenien und Tschechien, 2015 Luxemburg und 2016 dann Griechenland.²⁵ Von daher interessiert aktuell besonders, wie sich der internationale Belastungsvergleich unter Einbeziehung der Umsatzsteuer – der mit Abstand wichtigsten Steuer auf die Einkommensverwendung – darstellt, ob deutsche Steuerzahler bei diesem erweiterten Belastungsvergleich also besser abschneiden. Tatsächlich ändert sich aber auch bei dieser umfassenderen Betrachtung das Bild nur unwesentlich.²⁶ Mit einem staatlichen Zugriff von 53,4 Prozent auf die Bruttoarbeitskosten (dem zweithöchsten Wert unter den 35 OECD-Ländern) war die Gesamtbelastung des ledigen deutschen Durchschnittsverdieners um 12,9 Prozentpunkte und damit um fast ein Drittel höher als im OECD-Mittel.²⁷ Der deutsche Doppelverdiener-Haushalt (100 Prozent und 33 Prozent vom Durchschnittslohn) mit zwei Kindern rangiert bei diesem erweiterten Vergleich ebenfalls auf Rang 2 unter den 35 OECD-Ländern.²⁸ Seine Belastung liegt mit 43,6 Prozent um 10,4 Prozentpunkte und damit ebenfalls um nahezu ein Drittel über dem OECD-Durchschnitt. Auch bei den übrigen Haushaltstypen liegt die Belastung deutscher Haushalte weit über dem, was in den meisten OECD-Ländern bei vergleichbaren Haushalten üblich ist. Während die Belastung im Durchschnitt der OECD-Länder gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken ist, hat sie sich in Deutschland 2017 weiter verschärft.

²² Siehe dazu Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.5.2018 (Der Währungsfonds attackiert Steuerkeil in Deutschland).

²³ Deutschland war mit einer massiven Erhöhung des Umsatzsteuerregelsatzes von 16 % auf 19 % bereits im Jahr 2007 vorgeprescht. Siehe dazu ausführlicher *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich, Sonderinformation 51, Mai 2007, S. 11 ff.

²⁴ 2016 hat Island dann den Normalsatz der Umsatzsteuer von 25,5 auf 24 Prozent gesenkt.

²⁵ Zum 1.10.2015 ist der Normalsatz der Umsatzsteuer in Israel von 18 auf 17 Prozent gesenkt worden.

²⁶ Das Institut hat eine Methode entwickelt, mit der auch die Umsatzsteuerbelastung in den internationalen Belastungsvergleich einbezogen werden kann. Siehe dazu ausführlich *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler*, Steuer- und Abgabenbelastung im internationalen Vergleich, Sonderinformation 51, Mai 2007, Anlage 4.

²⁷ Siehe dazu Anlage 1.

²⁸ Siehe dazu Anlage 2.

Hohe Steuer- und Abgabenbelastung – Hemmnis für Vermögensbildung

Die Europäische Zentralbank hat in den vergangenen Jahren zwei Untersuchungen zur Vermögensverteilung in den Euro-Ländern vorgelegt. Ähnlich wie in der ersten hat sich auch in der zweiten Untersuchung bestätigt, dass in Deutschland wesentlich niedrigere Nettovermögen aufgebaut werden als in den meisten europäischen Ländern.²⁹ Dazu trägt bei, dass die Wohneigentumsquote in Deutschland im internationalen Vergleich sehr niedrig ist. Angesichts der weit überdurchschnittlich hohen Steuer- und Abgabenbelastung deutscher Haushalte kann dies aber letztlich nicht verwundern.³⁰ Denn – wie dargelegt – rangieren deutsche Haushalte trotz hoher Bruttolöhne beim Nettolohnvergleich nur im Mittelfeld. Niedrige Nettolöhne sind per se aber eine schlechte Voraussetzung für die Vermögensbildung – und der Keil zwischen brutto und netto wird aktuell sogar noch größer.³¹ Was speziell die Vermögensbildung durch Wohneigentum angeht, kommt hinzu, dass der Wohneigentumserwerb hierzulande durch die Grunderwerbsteuer und weitere Nebenkosten maßgeblich verteuert und somit erschwert wird. Hinsichtlich der Dimension der belastungsbedingten Einschränkungen der Vermögensbildung ist folgender Vergleich aufschlussreich: Wären die direkten Einkommensabzüge in Deutschland prozentual nur so hoch wie im OECD-Durchschnitt, dann hätte ein lediger Durchschnittsverdiener jährlich 7.121 Euro netto mehr zur Verfügung. Bei ansonsten gleichen Konsumgewohnheiten (absolut gleich hohe Konsumausgaben) könnte er dann also entsprechend mehr sparen, wodurch seine bisherige Ersparnis mehr als verdreifacht würde. Bei einem Doppelverdiener-Ehepaar (100/33) mit zwei Kindern fällt der Vergleich nicht ganz so krass aus, aber dennoch: Wären die direkten Abzüge nur so hoch wie im OECD-Durchschnitt, dann hätte ein solcher Haushalt jährlich 4.867 Euro netto mehr zur Verfügung, könnte entsprechend mehr sparen und seine bisherige Ersparnis verdoppeln. Die weit überdurchschnittlich hohe Steuer- und Abgabenbelastung ist in Deutschland also ein maßgebliches Hemmnis für die Vermögensbildung breiter Schichten.

²⁹ Dazu *Deutsche Bundesbank* (in einer Pressemitteilung vom 23.12.2016): „Der Median des Nettovermögens in Deutschland stieg im selben Zeitraum (von 2010 bis 2014) um 10 Prozent auf 60.800 Euro. Deutschland verzeichnet damit den stärksten Anstieg aller befragten Länder des HFCS (Household Finance and Consumption Survey). Gleichwohl bleibt das Nettovermögen im Median hierzulande auf vergleichsweise niedrigem Niveau: Geringer fällt es lediglich in Estland, Lettland und der Slowakei aus. Die höchsten Nettovermögen im Median erreichen Luxemburg mit 437.500 Euro, Belgien mit 217.900 Euro und Malta mit 210.000 Euro.“

³⁰ Siehe dazu auch Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2016/17, S. 423.

³¹ Siehe dazu oben S. 9.

Fazit und Schlussfolgerungen

Angesichts des skizzierten Befundes erscheinen Entlastungen für die deutschen Steuerzahler dringend geboten. Das gilt besonders für die Belastungen mit der Lohn- und der veranlagten Einkommensteuer, weil diese aufgrund der Kalten Progression und Heimlicher Steuererhöhungen in den letzten Jahren rasant angestiegen sind. Entscheidend wird vor allem auch sein, dass künftig regelmäßige Tarifanpassungen erfolgen – idealerweise jährlich, wie dies das DSI mit seinem Gesetzentwurf vorgeschlagen hat.³²

Da die zur vermeintlichen Ausschaltung der Kalten Progression erfolgten Korrekturen vom Volumen her bei weitem nicht ausreichend waren, sind – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der guten Einnahmesituation, des hohen Belastungsniveaus und der nun schon lange zurückliegenden grundlegenden Tarifanpassung – weitere deutliche Entlastungen bei Lohn- und Einkommensteuer angebracht. So ist vor allem die Einkommensgrenze anzuheben, ab der der Spitzensteuersatz greift. Während die durchschnittlichen Bruttolöhne und -gehälter von 2010 bis 2018 um rund 25 Prozent angestiegen sind, ist die Einkommensgrenze des Spitzensteuersatzes gleichzeitig nur um 3,9 Prozent angehoben worden. Selbst Durchschnittsverdiener kommen dadurch inzwischen schon bedenklich nahe – bis auf rund 6 Prozentpunkte – an den Spitzensteuersatz heran. Durch eine sachgerechte Anpassung dieser Einkommensgrenze können gerade Bezieher mittlerer Einkommen, bei denen in den vergangenen Jahren ein besonderer Entlastungsbedarf aufgelaufen ist, gezielt entlastet werden. Das Institut hat dazu einen Tarifvorschlag vorgelegt, der diesen Erfordernissen entspricht.³³

Hohe Priorität hat zudem die komplette Abschaffung des Solidaritätszuschlags - und zwar für alle Steuerzahler. Der Ausstieg aus dieser nicht mehr zu rechtfertigenden Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und zur Körperschaftsteuer sollte kurzfristig in Angriff genommen und zügig abgeschlossen werden, was der Bund auch ohne Zustimmung des Bundesrates umsetzen kann.³⁴

³² Siehe dazu *Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler*, Abbau der kalten Progression – Teil einer Steuerbremse, DSI-Schrift Nr. 2 (2014), S. 56 ff.

³³ Dazu *Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler*, Zur aktuellen Gerechtigkeitsdiskussion – Ein Vorschlag zur Reform des Einkommensteuertarifs, DSI kompakt Nr. 26 (Juni 2017).

³⁴ Dazu ausführlich *Deutsches Steuerzahlerinstitut e. V.*, Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Schrift 1 (November 2013), S. 127 ff.

Da der Staat über diverse Steuererhöhungen seit Jahren die Wohn- und Wohnnebenkosten nach oben treibt, sind auch hier Entlastungen dringend geboten, um das Wohnen bezahlbar zu halten. So sollte endlich Schluss sein mit den Erhöhungen der Grunderwerbsteuer, wozu flankierend Korrekturen am Länderfinanzausgleich nötig sind, damit Fehlanreize zur Erhöhung dieser Steuer ausgeschaltet werden. Um den Erwerb von Wohneigentum zu erleichtern, sollte bei der Grunderwerbsteuer kurzfristig zumindest eine Freistellungsregelung für die Ersterwerber von selbstgenutztem Wohneigentum eingeführt werden.³⁵

Da auch die Grundsteuer seit Jahren auf breiter Front und zum Teil drastisch angehoben worden ist,³⁶ sollten sich die Kommunen hier künftig zurückhalten, um die Belastung für Wohnungseigentümer und Mieter nicht noch weiter nach oben zu treiben. Im Zuge der anstehenden Grundsteuerreform sollte zudem sichergestellt werden, dass diese aufkommensneutral durchgeführt wird. Im Rahmen eines einfachen Flächenmodells ist das sachgerecht umzusetzen.³⁷

Wegen des starken Anstiegs der Strompreise sollte auch die Stromsteuer zeitnah auf das von der EU vorgegebene Mindestniveau reduziert werden. Der Stromsteuersatz in Deutschland liegt nämlich um das 20-fache über dem EU-Mindeststeuersatz für die nicht gewerbliche Verwendung von Strom.³⁸ Mit einer solchen Reduzierung der Stromsteuer könnte bereits kurzfristig zur Entlastung der übermäßig belasteten Stromverbraucher beigetragen werden.

Alternativ könnte geprüft werden, den Umsatzsteuersatz auf Strom zu senken. Denn bei Strom handelt es sich – genauso wie bei Lebensmitteln – um ein lebensnotwendiges Gut. Dennoch wird Strom mit dem vollen Satz von 19 Prozent und nicht mit dem ermäßigten Satz von 7 Prozent belastet.

Nicht zuletzt sollte der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 2019 von 3 auf 2,5 Prozent gesenkt werden, wodurch Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen um insgesamt rund 6 Mrd. Euro entlastet werden.

³⁵ Dazu Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, Rundschreiben 3/2017 (vom 27.11.2017)

³⁶ Insgesamt ist die Grundsteuer wesentlich stärker gestiegen als die Einkommen. So hat das Aufkommen der Grundsteuer B zwischen 2010 und 2018 von 11 auf (voraussichtlich) 13,8 Mrd. Euro zugelegt - ein Plus von 26 Prozent. Die durchschnittlichen Nettolöhne sind gleichzeitig nur um 22 Prozent gestiegen. Sie dazu Anlage 5.

³⁷ Dazu Deutsches Steuerzahlerinstitut, DSI kompakt Nr. 33 (vom 21.6.2018).

³⁸ Dazu ausführlicher ebenda, S. 271.

Die notwendige Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und die Einhaltung der Schuldenbremse sollten bei Ausschöpfung der vorhandenen Einsparpotenziale auch bei Realisierung der gebotenen Maßnahmen zur Begrenzung der Abgabenbelastung möglich sein, zumal die jüngste Steuerschätzung bis 2022 gegenüber 2018 auf Grundlage des geltenden Rechts Steuermehreinnahmen von rund 134 Mrd. Euro im Jahr erwarten lässt.³⁹

³⁹ Siehe dazu Steuerschätzung vom 7. bis 9. Mai 2018 (Fn 12).

**Belastung mit direkten Lohnabzügen und Umsatzsteuer (Normalsatz)
für ledige Durchschnittsverdiener 2017
in % der Bruttoarbeitskosten**

	direkte Abzüge in %	Umsatzsteuer in %	insgesamt in %
Belgien	53,7	3,7	57,4
Deutschland	49,7	3,7	53,4
Italien	47,7	4,3	52,0
Frankreich	47,6	4,0	51,6
Ungarn	46,2	5,3	51,5
Österreich	47,4	4,0	51,4
Schweden	42,9	5,3	48,2
Finnland	42,9	5,1	48,0
Tschechien	43,4	4,5	47,9
Slowenien	42,9	4,7	47,6
Lettland	42,9	4,6	47,5
Portugal	41,4	5,0	46,4
Slovakei	41,6	4,5	46,1
Griechenland	40,8	5,3	46,1
Spanien	39,3	4,8	44,1
Estland	39,0	4,7	43,7
Türkei	38,7	4,3	43,0
Niederlande	37,5	5,0	42,5
Dänemark	36,3	5,9	42,2
Norwegen	35,9	5,9	41,8
Polen	35,6	5,5	41,1
Luxemburg	36,7	4,2	40,9
Island	33,2	5,9	39,1
Großbritannien	30,9	5,3	36,2
Japan	32,6	2,3	34,9
USA	31,7	3,0	34,7
Irland	27,2	6,3	33,5
Kanada	30,9	1,5	32,4
Australien	28,6	3,0	31,6
Israel	22,1	5,2	27,3
Korea	22,6	3,2	25,8
Mexico	20,4	5,0	25,4
Schweiz	21,8	2,7	24,5
Neuseeland	18,1	4,9	23,0
Chile	7,0	6,8	13,8
Durchschnitt	35,9	4,6	40,5

Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD),
Taxing Wages 2016-2017 (2018); eigene Berechnungen

**Belastung mit direkten Lohnabzügen und Umsatzsteuer (Normalsatz)
für Doppelverdiener (100%-33%) mit 2 Kindern 2017
in % der Bruttoarbeitskosten**

	direkte Abzüge in %	Umsatzsteuer in %	insgesamt in %
Griechenland	38,3	5,5	43,8
Deutschland	39,1	4,5	43,6
Schweden	37,7	5,7	43,4
Italien	38,3	5,1	43,4
Belgien	38,4	4,9	43,3
Frankreich	36,9	4,8	41,7
Österreich	36,6	4,9	41,5
Finnland	35,4	5,7	41,1
Ungarn	34,6	6,4	41,0
Spanien	35,4	5,2	40,6
Slowenien	34,3	5,4	39,7
Lettland	34,3	5,2	39,5
Türkei	34,2	4,6	38,8
Tschechien	33,0	5,4	38,4
Slovakei	32,2	5,2	37,4
Estland	32,2	5,2	37,4
Norwegen	30,5	6,4	36,9
Portugal	30,2	6,0	36,2
Dänemark	29,7	6,5	36,2
Island	29,3	6,3	35,6
Niederlande	27,9	5,8	33,7
Japan	28,7	2,4	31,1
Polen	24,2	6,5	30,7
Großbritannien	22,8	5,9	28,7
USA	24,5	3,4	27,9
Australien	24,5	3,2	27,7
Luxemburg	19,1	5,4	24,5
Mexico	18,3	5,2	23,5
Korea	20,0	3,3	23,3
Israel	16,4	5,6	22,0
Kanada	20,1	1,8	21,9
Irland	13,5	7,4	20,9
Neuseeland	13,5	5,2	18,7
Schweiz	12,2	3,0	15,2
Chile	4,9	7,0	11,9
Durchschnitt	28,0	5,1	33,2

*Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD),
Taxing Wages 2016-2017 (2018); eigene Berechnungen*

Arbeitskosten und Nettolöhne 2017 für ledige Durchschnittsverdiener
- in USD nach Kaufkraftparitäten -

So viel zahlen Arbeitgeber		Rang	So viel erhalten Arbeitnehmer	
Arbeitskosten			Nettolohn	
Deutschland	75896	1	Schweiz	58870
Schweiz	75245	2	Luxemburg	46625
Belgien	75220	3	Island	45421
Österreich	73996	4	Korea	44878
Luxemburg	73707	5	Niederlande	43836
Niederlande	70094	6	Australien	41665
Island	68021	7	Großbritannien	41599
Frankreich	65316	8	Japan	41127
Norwegen	63733	9	Norwegen	40829
Schweden	62631	10	USA	39209
Japan	60989	11	Österreich	38912
Großbritannien	60213	12	Deutschland	38207
Finnland	59947	13	Irland	36354
Australien	58387	14	Dänemark	36072
Korea	57945	15	Schweden	35751
USA	57407	16	Belgien	34823
Italien	56980	17	Frankreich	34228
Dänemark	56651	18	Finnland	34218
Spanien	52546	19	Neuseeland	32604
Irland	49941	20	Israel	32267
Kanada	45746	21	Spanien	31920
Griechenland	43977	22	Kanada	31623
Israel	41409	23	Italien	29803
Neuseeland	39826	24	Griechenland	26034
Portugal	38224	25	Portugal	22400
Tschechien	36898	26	Estland	21875
Slowenien	36475	27	Türkei	21093
Estland	35853	28	Chile	21033
Türkei	34384	29	Tschechien	20898
Polen	32384	30	Polen	20844
Ungarn	32125	31	Slowenien	20814
Slovakei	30752	32	Slovakei	17958
Lettland	26896	33	Ungarn	17298
Chile	22616	34	Lettland	15357
Mexico	14209	35	Mexico	11303
Durchschnitt	51047			32221

Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD),
Taxing Wages 2016-2017 (2018); eigene Berechnungen

Tarifelastizitäten* im Vergleich

Zu versteuerndes Jahreseinkommen	ausgewählte Lohn- und Einkommensteuertarife von 1990 bis 2018					
	T 1990	T 1998	T 2005	T 2010	T 2013	T 2018
10.000 €	1,26	2,29	4,77	5,71	6,12	11,40
15.000 €	1,33	1,67	2,46	2,62	2,67	3,11
20.000 €	1,37	1,53	1,89	2,00	2,02	2,15
25.000 €	1,42	1,48	1,73	1,78	1,79	1,87
30.000 €	1,47	1,47	1,65	1,69	1,70	1,74
35.000 €	1,51	1,51	1,61	1,64	1,64	1,67
40.000 €	1,54	1,54	1,58	1,61	1,61	1,64
45.000 €	1,57	1,57	1,58	1,59	1,60	1,61
50.000 €	1,60	1,60	1,57	1,59	1,59	1,60
60.000 €	1,51	1,51	1,46	1,48	1,48	1,52
100.000 €	1,31	1,31	1,23	1,24	1,24	1,26

* Zur Erläuterung: ein Elastizitätswert von 1 bedeutet, dass bei Einkommenssteigerungen die Steuerlast prozentual ebenso schnell steigt wie das Einkommen selbst. Beträgt der Elastizitätswert beispielsweise 2, steigt die Steuerlast in diesem Fall doppelt so schnell wie das Einkommen. Die ausgewiesenen Elastizitätswerte gelten für den Grundtarif (Ledige). Für Verheiratete, die nach dem Splittingtarif besteuert werden, gelten die Elastizitätswerte der Tabelle jeweils für doppelt so hohe Beträge des zu versteuernden Einkommens.

Entwicklung von Grundsteuer und Grunderwerbsteuer

	Grundsteuer B*		Grunderwerbsteuer*		zum Vergleich	
	Mrd. €	+ in v.H.	Mrd. €	+ in v.H.	in €	Nettolöhne je Arbeitnehmer** + in v.H.
2010	11,0		5,3		19240	
2011	11,3	3,2%	6,4	20,3%	19729	2,5%
2012	11,6	3,0%	7,4	16,1%	20212	2,4%
2013	12,0	3,0%	8,4	13,6%	20594	1,9%
2014	12,3	2,6%	9,3	11,3%	21124	2,6%
2015	12,8	4,2%	11,2	20,5%	21656	2,5%
2016	13,3	3,4%	12,4	10,3%	22164	2,3%
2017	13,6	2,3%	13,1	5,9%	22722	2,5%
2018	13,8	1,8%	13,9	5,8%	23404	3,0%
Zunahme 2010-2018:		26%		163%		22%

* Quellen: 2010 - 2015: Bundesministerium der Finanzen, Finanzbericht 2017, 2016 - 2018 Arbeitskreis Stuerschätzungen, Schätzung vom Mai 2018

** Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.4, Inlandsproduktberechnung 2017 (vom 1.6.2018); 2018 Schätzung